

Ge. 211.



Anmerkungen
über
die Kayserliche Königliche
Gesandtschaftsäußerung

in Curia vom roten April 1778.

Berlin.

1791

1791

Die Kurfürstliche Bibliothek

Verzeichniß der Bücher

in der Kurfürstlichen Bibliothek

1791



Noch ehe die — von Sr. Königl. Preussischen Majestät mittelst durch
 höchst Ihre Gesandtschaft an die höchst und hohe Reichsstände in
 Curia unterm 16 Martii a. c. mündlich erlassene Erklärung
 vorgeschlagene allerunterthänigste Vorstellung an Ihre Kayserl. und
 R. R. Apostol. Majestät gegen die Besitznehmung von Unterbayern und
 einen Theil der Oberr Pfalz in Berathschlagung gezogen worden ist, hat der
 Fürstl. Erzherzogliche Herr Gesandte im Namen seiner allerhöchsten Principalschafft
 ebenfalls eine mündliche Gegenaussprechung am 10 April in Curia abgelegt, welche
 Tages darauf im Druck erschienen, und von dem Publico in der Erwartung, aus
 derselben die Gerechtfame des hohen Erzhauses Oesterreich auf die in Besitz genom-
 mene Lande hinlänglich zu erkennen, mit vieler Begierde angekauft worden ist. Ich
 habe diese Piece mehr aus Wiß, als Neugierde gekauft, und mit aller Attention
 durchgesehen; wie wenig aber ihr Inhalt der allgemeinen Erwartung entsprochen
 habe, werden die Anmerkungen, die mein denkender Geist darüber gesammelt hat,
 deutlich zeigen. Wäre ich nicht vom Gegentheile überzeugt, so würde ich diese Piece
 für den Auffatz eines Advocaten gehalten haben. Ich will mich aber doch hier in
 die Stelle eines Advocaten setzen, und jene Schrift bey jetzigen Zeiten, salvo cu-
 juscunque jure ac ælimatione, bloß zur Uebung in streitigen Staatsfachen zu
 beantworten suchen.

R. R. Gesandtschaftsaussprechung.

Ihre Kayserl. Königl. Apostolische
 Majestät hätten aus der Substanz einer
 von wegen Sr. Königl. Preussischen
 Majestät durch Dero Gesandtschaft in
 Curia am 16 März mündlich gethanen
 Aussprechung mit Verwunderung gesehen,
 in welcher verwirrten Gestalt man die al-
 lersimpelste Sache von der Welt vorzu-
 stellen besitzen gewesen ist.
 schen Maassnahmen dagegen halten,
 und er wird finden, daß diese — dem
 wahren Hergang und der Reichsverfassung so angemessene Erklärung sehr natürlich
 zu vermuthen war.

Anmerkungen.

Sr. Königl. Preuß. Majestät welt-
 bekannte erhabenste Einsicht in die deut-
 sche Staatsangelegenheiten ist viel zu tief,
 als daß Höchstdieselbe die allersimpelste
 Sache in einer verwirrten Gestalt vor-
 stellen sollten. Wer von dem Ungrund
 dieses Vorwurfs überzeugt seyn will, darf
 nur die Königl. Aussprechung, die hier ge-
 meint ist, lesen, und die Oesterreichi-
 schen Maassnahmen dagegen halten,

Daß diese einseitige Vorstellung den geringsten erweislich entscheidenden Eindruck gemacht haben soll, ist eine Vermuthung, die sich Ihre Majestät unmöglich erlauben können, ohne der erlauchten Einsicht und der Billigkeit Ihrer gesammten höchsten und hohen Reichs-Mitstände offenbar zu nahe zu treten. Und den tiefsten Eindruck gemacht haben dürfte, von den allerwenigsten noch zur

Zeit am Tage liegen. Wann das Hohe Erzhaus den Höchsten und Hohen Reichs-Ständen Billigkeit und Einsicht zutrauet, so muß es notwendig vermuthen, daß eines Theils die Königl. Preussische Vorstellung, andern Theils und hauptsächlich aber Ihre selbst eigene Maaßnehmungen, wo nicht auf alle, doch gewiß die meisten Reichsstände, ob schon die Wirkungen dieses Ein-

Eben dieses zuversichtliche Vertrauen macht es aber auch Ihrer Majestät zur wesentlichen Pflicht, die so sehr verdunkelten Umstände in ihr helles Licht, und andurch Dero gesammte höchste und hohe Mitstände in Stand zu setzen, über die zu fällen.

Bei Lesung dieses Absatzes rief ich ganz freudig in meinem Museo aus. Nun wird Oesterreich triumphiren: Denn NB. ich denke gut für dieses hohe Erzhaus.

ächre Lage der Sache ein richtiges Urtheil zu fällen.

Diese besteht kürzlich darin: Ihre Kayserliche Königl. Apostolische Majestät glauben, ganz unstreitige Ansprüche auf einen Theil der Bayerischen Succession zu haben. Wer kann Allerhöchst Demenselben mit Billigkeit verdenken, daß sie solche geltend zu machen suchen? Diese Ansprüche geltend zu machen, sind nach der Grundverfassung des Deutschen Reichs nur zwey Wege, entweder ein Vergleich: oder der oberrichterliche Ausspruch.

Dieser Absatz hat meine Freude ganzlich wieder vernichtet: Man wird zwar dem hohen Erzhaufe so wenig, als einem jeden Reichstand verdenken, wenn es seine Ansprüche geltend macht; aber es müssen wahre, erweisliche Ansprüche seyn, keine geglaubten; just an der Stelle, wo das Wort glauben steht, sollten rechtliche Beweisgründe wegen der bayerischen Besitznehmung stehen.

Ihre Majestät schlagen der Ordnung nach den ersten Weg ein. Sie wenden sich lange vor dem erfolgten Hintritt des Höchstseligen Herrn Churfürsten, an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz. Sie legen Höchstdemenselben Ihre Ansprüche und die rechtlichen Beweise vor, worauf sich solche gründen. Es werden hierüber Anstände gemacht; die Anstände werden ausführlich erläutert; die beyderseitigen

Hier ist zwar die Rede von rechtlichen Beweisen, die Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz, lange vor dem Absterben Sr. Durchl. in Bayern dargelegt worden, und die Convention mit Churpfalz sollen bewirkt haben; wie es aber mit dieser Convention hergegangen? was für Rechtsgründe Oesterreich vorgebracht? ob diese Convention nach ihrer doppelten Gestalt rechts beständig sey?

Minst,

Minister schließen hierauf eine Conventio- ob, und in welcher Maaße dieselbe von
tion; die Conventio wird ratificiret, dem Erzhaufe befolget worden sey? das
und dasjenige was vermöge dieser freun- wird folgende aus der wahren Lage der
schaflichen Einverständniß jedem Theile bisherigen Unternehmungen in Bayern
zufallen soll, wird in Besitz genommen. extrahirte Erzählung deutlich zeigen:
" Im Jahr 1777 wurde Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von Höchst Dero Mi-
" nister, dem nun verstorbenen Herrn von Beckers, gerathen, dem hohen Erz-
" haufe von dem zwischen Churpfalz und Bayern Anno 1774 geschlossenen letzten
" Erbvertrag durch Höchst Ihre Gesandten zu Wien Nachricht zu geben, und sich
" zu erkundigen: Ob nicht etwan? und allenfalls welche Ansprüche das hohe Erz-
" haus auf Bayern hätte? Diese Anfrage ist zu Wien, wie leicht zu erachten,
" uniliter acceptirt, und ohne großen Anstand affirmando beantwortet worden,
" und das nicht ohne Grund. Denn man hat sogleich in den dortigen Archiven
" eine wirkliche Belehnung *) des Erzherzogs Alberti II. mit Bayern, welche
" Kayser Sigismund Anno 1426 demselben ertheilet haben soll, und so mit für
" Desterreich allerdings rechtliche Ansprüche auf denjenigen Antheil von Bayern,
" den Herzog Johann, Graubingischer Linie besessen hat, gefunden. Der Höchst-
" selige Churfürst wolte freulich lieber von obengedachtem Vergleich mit Pfalz gar
" nichts wissen, als daß derselbe nur einem einzigen deutschen Hof sollte offenbaret
" werden; da aber das Erzhaus dem ohnerachtet davon Nachricht erhalten, und
" Churpfalz die Desterreichische Ansprüche anerkannt hatte, so wurde zwischen bey-
" den Höchsten Häusern ein geheimer Vergleich dahin geschlossen, daß Churpfalz
" auf ergebenden Fall für den Unterbayerischen Antheil das ganze Herzogthum der
" Oberpfalz anlassen und Desterreich solches annehmen wolle.

" Allein da Maximilian eher verstarb, als dieser Vergleich unterschrieben wor-
" den, und Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz kraft der schon 1774 zwischen
" dem Bayerischen und Pfälzischen Hofe gegeneinander ausgewechselten Berrufe,
" und vermöge der leghwilligen Verordnung des Höchstsel. Churfürsten selbst, gleich
" nach Höchst Ihre Abschied zu München (wo niemand, selbst der dasige Churpfälz-
" zische Minister nicht, von jenem Vergleich etwas wußte,) als Landesherr pro-
" clamirt, und sonach das Land mit Pfälzischen Truppen besetzt wurde; so machte
" dieser Vorfall zu Wien, dahin derselbe durch den K. K. Minister, Herrn Gra-
" sen von Hartig, sogleich berichtet wurde, großes Aufsehen. Der quaßionirte
" Vergleich bekam nun eine ganz andere Gestalt, und die Desterreichischen Ansprü-
" che

A 3

*) Adhler in seiner deutschen Reichshistorie p. m. 351 erwähnt zwar aus des Adelsre-
rers Annal. Boicis dieser Belehnung; aber er sagt in eben dem Absatze: der Kayser ha-
be sich wieder begütigen lassen, und die bayerischen Herzoge 1429 in vorigen Stand ge-
setzt: ist dieses, so ist ja durch diese Restitutio das zeitliche Recht des Erzherzogs Al-
berti II. wieder erloschen, es mißte denn ihm und dem ganzen Erzhaufe eine Anwartschaft
bey der Restitutio vorbehalten und zugesichert worden seyn, wov. aber Desterreich nicht
erwähnet. Andere Geschichtschreiber schweigen von dieser Belehnung gar stille.

„ the auf Bayern ein weit nachdrücklicheres Beweismittel. Sechzig tausend Zeu-
 „ gen waren der starke Beweis und dringende Beweggrund, daß Carl Theodor,
 „ der um das, was nach Maximilians Tod zu München in seinem Namen vorge-
 „ nommen wurde, persönlich nichts wußte, folgende — Ihme per Legatum
 „ überschickte Punkte sogleich unterschreiben mußte: a) Daß Carl Theodor dem
 „ Hause Oesterreich das Recht auf Unterbayern, welches er schon einmal bekennet
 „ hat, wiederholen soll. b) Daß er zugeben wolle, wenn Oesterreich von dem
 „ Bezirk des Herzogs Johann Besitz nehme. c) Daß Oesterreich diejenigen Der-
 „ ter, welche zweifelhaft, ob sie zur Verlassenschaft des Herzogs Johann gehörig
 „ gewesen, oder nicht, in Besitz nehmen könne? d) Daß er, Churfürst selbst *)
 „ erproben wolle, daß dieser oder jener Ort dem Herzogen Johann nicht zuständig
 „ gewesen sey. “

So siehet der Vergleich aus, den das Erzhaus mit Churpfalz, theils vor
 theils nach dem Tode Maximilians sehr freundschaftlich (die 60000 Zeugen ausges-
 nommen,) abgeschlossen, und wobey Churpfalz contra naturam transactionis, so
 viel man weiß, nichts gewonnen hat. Ich habe mit gutem Bedacht die Sache in
 ein besseres Licht setzen wollen, als der Herr Verfasser gethan hat, damit diejenigen,
 so bisher keine Wissenschaft davon gehabt haben, nicht lange umfragen dürfen, oder
 wohl gar auf den Gedanken kommen möchten, der Herr Verfasser habe Recht.
 Ein unpartheyischer Leser und Rechtsverständiger wird die Natur und den Werth
 dieses Vergleiches selbst beurtheilen können.

Raum wird hieyon Sr. Königl.
 Preussischen Majestät mittelst einer den
 sämmtlichen an Ihrer Kayserl. Königl.
 Apostol. Majestät Hoflager residirenden
 auswärtigen Ministern zugestellten Cir-
 cular-Note Nachricht ertheilt, so bemü-
 hen sich Höchstselben nicht nur bey ver-
 schiedenen Höfen alles in Bewegung zu
 setzen, sondern treten auch gegen Ihre
 Kayserl. Königl. Apostol. Majestät un-
 mittelbar als Kläger und Richter zugleich
 auf, legen anfänglich Ihre Einwendun-
 gen als Zweifel vor, verwandeln aber
 solche zuletzt in folgende Wachsprüche:
 Kayserliche Majestät, die Bayerische Erbfolge betreffend, angetragen haben. Die-
 se Aeußerung ist in so gemäßigten Ausdrücken abgefaßt, daß sie nicht den mindesten
 Ton eines Richters verräth; die darinnen enthaltenen Einwendungen und Zweifel
 sind

Ich halte mich überzeugt, daß Ihre
 Königl. Majestät weder als Kläger, noch
 weniger aber als Richter gegen Ihre K.
 R. Apostol. Majestät aufgetreten sind,
 und daß Höchstselbe vielmehr auf Ersu-
 chen und Namens Sr. Durchl. des Herrn
 Herzogs von Pfalzweybrücken, dessen
 Recht hier vorzüglich periclitirt, die
 Eingangs erwähnte, deutliche und recht-
 mäßige Aeußerung an gesammte Ihre
 Höchste und Hohe Mitstände haben ge-
 langen lassen, und darinnen auf eine no-
 mine gesammter Reichstände abzufassen
 de allerunterthänigste Vorstellung an

*) Sonst heißet die Rechtsregel: Negativorum nulla est probatio.

sind so bündig, so gesekmäßig, daß kein einziger bisher hat mögen aufgelöset und widerleget werden.

Was der Herr Verfasser hier Machtsprüche nennt, das sind nichts anders, als jene Beschwerungspunkte, welche der Königl. Erklärung gemäß, Ihre Kayserl. Majestät von den Reichständen allcrunterthänigst vorzulegen wären. Wir wollen sie beleuchten.

Daß Ihre Majestät eben so wenig, als Sr. Chursürstl. Durchl. zu Pfalz, befugt gewesen, die quästionirte Convention zu schließen.

Kommen drey bedenkliche Umstände vor, welche die mentionirte Convention, meines Dafürhaltens, entkräften. Imo. Gehört zum Wesen einer Transaction, daß die Transigentes wenigstens ein wahrscheinliches Recht auf die in Anspruch genommene Sache haben; fehlet dieses wesentliche Stück, so ist der Vergleich ipso jure ungültig. Es ist zwar dieser Satz aus dem bürgerlichen Recht genommen, allein er ist ja auch in jure gentium gegründet. Was aber in diesem gegründet ist, muß, der Regel nach, auch in jure publico Imperii germanici Rechtens seyn. Und wenn den Gegensatz behaupten wollte, müßte solchen aus einem besondern Reichsgesetz oder Observanz beweisen. Will mir jemand hier die Friedensverträge zur Einwendung entgegen setzen, da eben kein vorhergegangenes Recht ad iuste acquirendum erfordert wird, so antworte ich, daß hier von einem Fall die Rede sey, der mitten im Frieden erfolgt ist. Nun muß aber bekanntermaßen derjenige, so zu Friedenszeiten salva pace publica, ein Reichsland occupiren will, dem Kayser und Reich vorher sein diesfallsiges Recht darlegen und den höchsten Ausspruch erwarten, außerdem würde der Besitz nur pro naturali gehalten werden, anderer rechtsgeschichtlicher Folgen zu geschweigen, und in diesem Stand würde auch kein Vergleich über ein, auf solche Weise occupirtes Land von Reichs wegen als standhaft betrachtet werden können. Was ist nun schlechter, als hievon die Anwendung auf Bayern zu machen? 2do. Ist durch die obermelde Drohung, daß 60000 Mann an den Gränzen stünden, dem letzten Vergleich (denn von dem erstern ist Oesterreich ipso facto abgegangen) an seiner Gültigkeit vieles benommen worden.

3tio. Können zwar, der G. W. zu Folge, die hohen Reichstände unter sich, ohne Mit- und Vorwissen anderer Stände, ja selbst K. M. Verträge errichten, aber das versteht sich salvo jure tertii. Nun ist aber bey mentionirten Vergleich das Recht Sr. Herzogl. Durchl. zu Pfalz-Zwenbrücken nicht in salvo geblieben, folglich kann Höchstbenenselben aus jenem Vergleich keine, ihrem gegründeten Recht nach, theilige Verbindlichkeit erwachsen, so lange Sie demselben nicht freywillig beygetreten, der clausula hæredum, worauf sich der Herr Verfasser in diesem Absatze beziehet, ohnerachtet, als welche die Erben nur in denen Fällen obliegt, da der Contrahent sich seines Rechts begiebt, worüber er ohneschränkt disponiren kann; keines-

In theil wird das Recht, Conventions zu schließen, Ihre Apostol. Maj. eben so wenig, als einem andern Reichsstand strittig gemacht, aber in hypothese

keinesweges aber wenn derselben Recht durch ältere Dispositiones bestimmt ist, und von ihrem Erblasser ihnen zufallen muß. Wiedrigenfalls würde selbst das hohe Erzhaus in ähnlichen Vorfällen nicht gesichert seyn.

Daß die Ansprache Ihrer Majestät durchaus und bis auf den geringsten Theil ungültig sind.

Inzwischen können Se. Königl. Preuß. Majestät eben so wenig als andre patriotisch denkende Reichsstände die Oesterreichischen Ansprüche auf Bayern *) als gültig erkennen, bis die höchste Prädentin ein besseres Recht ihren Mitständen Reichsverfassungsmäßig darlegen wird.

Es ist zwar der Ausdruck: durchaus und bis auf den geringsten Theil in der Königl. Aeußerung nicht befindlich.

Daß Sie d. r. goldenen Bulle, dem Westphälischen Frieden, bey allgemeinen Reichsversammlungen zuwider streiten.

„mer gereicht, wenn selbige unzertheilt bleiben, dadurch Recht und Gerichte befestiget, und getrene Unterthanen Ruhe und Friede zu genießen: Also will um so viel mehr nöthig seyn, daß die wichtige Fürstenthümer, Herrschaften, Würden und Gerechtsamen der Churfürsten unverlezt beyammen erhalten werden. Denn wo mehr Gefahr zu besorgen, da hat man auch auf mehrere Mittel zu denken, damit nicht bey zerfallenden Grundsäulen das ganze Gebäude zu Boden gelegt werden möge.“

Wer überzeugt seyn will, daß der richteere Vertrag sowohl, als die Besitznehmung selbst, der G. V. als dem ersten Reichsgrundgesetz, entgegen sey, der darf nur das 25. Cap. der goldenen Bulle mit Aufmerksamkeit lesen, und er wird finden, daß die Königl. Preuß. Aeußerung gar nicht zu viel sage. Denn an gedachter Stelle heißt es ausdrücklich S. 1. „ Gleichwie es zum Besten anderer Fürstenthü-

Es ist zwar im S. 11. das Haus Bayern nicht namentlich mit ausgedruckt. Aber sollte es darum von dieser gesetzlichen Verordnung ausgeschlossen seyn? Ist es nicht auch ein wichtiges mächtiges Fürstenthum? Nicht auch eine Grundsäule des deutschen Reichs? Was thut also derjenige, der ein so mächtiges Churland zertrennt? Er zerbricht eine Grundsäule unsers Reichs, er drohet der Reichsverfassung den Umsturz. Und hebet denn ein neuer Vertrag ein älteres Reichsgrundgesetz, oder ein älteres Reichsgrundgesetz einen neuen Vertrag auf? Wer Oesterreichisch denkt, wird freylich, so widrig es auch lautet, das Erstere behaupten.

Vid. Art. IV. S. 9. Pac. Osnabr. Was dieser S. in Absicht auf die Churwürde verordnet, ist bereits am 2. April h. a. durch die wirklich Eintretung der Churpfalz in die erledigte fünfte Churstelle befolget worden; keinesweges aber der andere Punkt, die

*) Haben sich doch die Glieder einer gewissen berühmten Juristenfacultät — keine Preussische — schon einige Monathe die Köpfe über dieses vermeintliche Recht zerbrochen, und doch dasselbe nirgends finden können.

die Oberpfalz betreffend, als wovon ein Theil mit Oesterreichischen Truppen besetzt worden. Zwar gründet sich auch diese Occupation, auf den Vergleich mit Ehurpfalz; aber ich habe ja so eben über den Rechtsstand desselben meine Anmerkungen beygebracht.

Diese hat ihren Grund theils in den Reichsgesetzen, theils in der Reichsobservanz. Von jenen ist bisher gelehrt und gezeigt worden, daß die Königl. Preussische Aeußerung denenselben völlig gemäß sey. Ihre Königl. Majestät kennen auch die Reichsobservanz viel zu deutlich, als daß Sie einen Ihrer höchsten Reichsstände eines derselben zuwiderstreichenden Verfahrens, ohne hinreichenden Grund, beschuldigen sollten. Aber, ein Reichsland, ohne vorgängige Deduktion der darauf habenden Rechtsansprüche, mit Truppen besetzen, animo sibi habendi, ist noch niemals, als eine gültige Reichsobservanz, vom gesammten Reich erkannt worden. Eine solche Observanz würde den Successionsrechten eines jeden Reichsstandes gefährlich seyn, und uns denjenigen Zeiten wieder nähern, welche den so theuren Landfrieden veranlaßt, und nothwendig gemacht haben.

Daß Sie die Successionsrechte mehrerer andern Reichsstände offenbar verletzen.

theils die Ehursächliche Allodialforderung, und die diessfalls an das gesammte Reich gelangte Beschwerde, theils die angebliche Anwartschaft *) des hohen Erzhauses auf die in Besitz genommene Herrschaft Windelheim in Erwägung ziehet, so muß man gestehen, daß die Königl. Preussische Aeußerung ehe zu wenig, als zu viel behauptet.

Ihre Majestät unterscheiden hier zwei wesentliche Fragen.

1mo. Ob diese Einwürfe und Machtprüche gegründet sind: und

2do. Ob zu diesen Einwürfen und Machtprüchen Se. Königl. Preussische Majestät als ein einzelner Reichs-Mitstand befugt seyn können?

Was die erste Frage betrifft, so sind die erwähnten sämmtlichen Einwürfe, welche man in der Eingangs angezoge-

Hier sind zwar besonders die Successionsrechte des Herrn Herzog zu Pfalz-zweibrücken gemeint: aber wenn man

1mo. Haben Ihre Königl. Preuss. Majestät nicht nöthig, den Unbestand der Oesterreichischen Besitznehmung von Bayern weiter zu erweisen, da a) Höchste dieselbe eine negativam zu beweisen Sich nirgends verbindlich gemacht haben, und b) Sich auf Reichsgesetze und Ständtsche Gerechtfame beziehen, die ohnehin dem gesammten Reiche vor Augen liegen

*) Diese Anwartschaft ist allen Reichsständen ein völlig unerwartetes Phänomenon. Weil sie nie vermuthen konnten, daß ein Römischer Kayser sich selbst und seinem Hause Anwartschaften auf Reichslande geben, und selbige zur Wirksamkeit gebracht werden würden. Da sie aber durch die Herrschaft Windelheim überzeugt werden, so müssen sie ta für ihre Lande ein ähnliches besorgen.

nen Substanz der mündlichen Aeußerungen nunmehr zwar öffentlich, aber ohne allen auch den geringsten Beweis, wiederhollet hat, bereits in einer dießseitigen Beantwortung hinlänglich und ausführlich widerleget worden. Wie es denn auch ein sehr leichtes seyn wird, gründlich darzuthun, wie sehr man sich irre, wenn man glaubt, in dem zweyten Pro Memoria den Unbestand der dießseitigen Gerechtsamen und des mit Ehur-Pfalz geschlossenen Vergleichs auf eine bündige Art gezeigt zu haben.

Allein da Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät von sämmtlichen höchsten und hohen Reichs-Mitständen ohnehin zuversichtlich hoffen, daß dieselben bey diesen einseitigen Einwürfen, mit ihrer Beurtheilung bis zu einer vollständigen Kenntniß der Sache inne halten werden, so kömmt es noch für dormalen einzig und allein auf die zweyte Frage, nämlich darauf an: Ob Se. Königl. Preussische Majestät als ein einzelner Reichs-Mitstand zu mehegedachten Einwürfen und Nachsprüchen befugt seyn können? Diese Frage und ihre Entscheidung hängt von zwey andern ab, deren Beantwortung der Kaiserin Königin Majestät Ihren übrigen höchsten und hohen Reichs-Mitständen, wie auch der ganzen unpartheyischen Welt lediglich überlassen wollen.

1mo. Kann einem Reichsstande die Befugniß freitig gemacht werden, sich mit einem andern Mitstande über obwaltende Ansprüche zu vergleichen?

gen. 2do. Muß die Oesterreichische Beantwortung, worauf der Herr Verfasser sich hier bezieht, die aber hiesigen Orts nicht bekannt worden, sehr unzulänglich ausgefallen seyn, weil Se. Königl. Majestät veranlaßt worden, den Unbestand der Oesterreichischen Ansprüche und des mit Ehur-Pfalz geschlossenen Vergleichs durch ein zweytes Pro Memoria bündig zu zeigen. Zwar hält der Herr Verfasser es für eine sehr leichte Sache: gründlich darzuthun, wie sehr man sich in diesem zweyten Pro Memoria geirret habe; allein es müssen sich bey dieser leichten Sache doch einige Schwierigkeiten gefunden haben, die diese gründliche Darthnung — denn gründlich soll sie doch seyn — noch zur Zeit verzögert haben.

Hier werden sämmtliche Reichsstände zur Geduld erwiesen, und um Aufschub ihrer Beurtheilung bis zu einer vollständigen Kenntniß der Sache ersucht. Die vollständige Kenntniß hätte Ihnen schon vor — oder wenigstens sogleich bey der Besitzergreifung *legali modo* mitgetheilet werden sollen. Nun warten sie schon vier Monathe darauf, und sollen noch länger warten, und dürfen vielleicht so lange warten, bis der Besitzstand quaest. *per praescriptionem immemoriam* in Kraft Rechts erwächst.

Diese Frage hat der Herr Verfasser, wie man aus dem folgenden siehet, gar nicht beantwortet. Ich habe es in seinem Namen schon gethan.

2do. Kann

2do. Kann diese Befugniß, wenn sie jedem Reichsstande gebühret, alsdenn aufrecht bestehen, wenn ein dritter einzelner Reichsstand gegen eine Vergleichshandlung, die ihn und seine Rechte im geringsten nicht betrifft, Widersprüche zu erregen und solche unter was immer für einem Vorwande als ungültig zu erklären befugt seyn sollte?

Hierinn nun bestehet der reine und eigentliche Status quaestionis! ein Status der nicht mehr der Kayserin • Königin Majestät allein betrifft, sondern der alle Ihre höchst und hohe Reichs-Mitstände, der die Rechte eines jeden insbesondere, der selbst ihre Existenz unmittelbar betrifft.

Ich würde diese Frage mit der Absicht des Herrn Verfassers gar nicht harmonirt haben; aber sie ist den Umständen angemessen, und ich beantworte sie also: Es kann zwar ein einzelner Reichsstand kein Staatsnegotium oder Vertrag ungültig machen, so lange ihm die Contrahenten mit Grund entgegen rufen können: Tu non interest. So bald aber jener darthut, daß sein Interesse, solches mag nun die Sicherheit seiner Gerechtfame und Besizungen überhaupt, oder ein besonderes Recht zum Gegenstand haben, näher oder entfernter dabey versirt, und Gefahr leidet; so muß er mit seiner Protestation dagegen vom Kayser und Reich gehört, und von diesen Beses, und Verfassungsmäßig darauf reflectirt werden. Ja es muß ihm auch erlaubt seyn, seine Mitstände auf ihr Interesse wachsam zu machen (die Kette der genauen Verbindung unsers Staatskörpers macht es gar zur Nothwendigkeit und Pflicht) und sie zur Vereinigung mit ihm aufzumuntern, ohne sich des Vorwurfs schuldig zu machen: daß er die reichsständischen Höfe in Bewegung setze. Ihre Königl. Preuß. Majestät sehen Sich als Reichsstand vom ersten Range aus verschiedenen Gesichtspunkten, die ich zum Theil zwar kenne, aber selbige aus bewegenden Gründen nicht beyführen will, so berechtiget, als gemüthiget, Ihre und Ihrer gesammten Mitstände Sicherheit und Gerechtfame zu einer Zeit, da die zum Theil so theuer erhaltene Reichsgrundgesetze an ihrer Autorität geschwächt werden wollen, bestens zu verwahren, ohnerachtet die Reichsstände mit Ihrer Königl. Majestät diesfalls gemeine Sache zu machen, bis dato noch Anstand nehmen.

Die Befugniß sich mit seinen Reichsmitständen über obwaltende Ansprüche zu vergleichen, ist freylich in theil bestens gegründet, und sie kann durch einen ungegründeten Einspruch eines Dritten nicht entkräftet werden. Aber der Verfasser sollte diese Frage nach vorliegenden Umständen so formirt haben:

„ Kann die Befugniß, sich mit seinen Reichs-Mitständen zu vergleichen, von einem Dritten entkräftet werden, wenn die Vergleichshandlung, über eines der mächtigsten Reichslande, die Reichsgrundgesetze verlehret, und folglich die Grundveste der Reichsverfassung, so mit auch die Sicherheit eines jeden einzelnen Reichsstands zu erschüttern drohet? „ Frey

Da Ihre Kayserl. Königl. Apostl. Majestät sich nie verpflichtet erkennen werden, über Dero Handlungen Sr. K. Preussischen Majestät Rechenschaft zu geben, so war die geschehene Erläuterung der Ihnen angezeigten Zweifel und Bedenklichkeiten nicht Schuldigkeit sondern bloß freundschaftliche Rücksicht. Dem ungeachtet wird nun in der Substanz der K. Preussischen Gesandtschaftsaussprechung öffentlich erklärt, daß die diesseitige Antwort mit Sr. Königl. Preussischen Majestät Erwartung nicht übereingestimmt habe. Und warum denn nicht? Aus keiner andern Ursache, als weil man nur darinnen die erregten Zweifel zu heben gesucht hat.

Was haben denn also Sr. Königl. Preussische Majestät erwartet? Nichts geringeres, als daß der Kayserin Königin Majestät den Königl. Preussischen Richterstuhl erkennen, dem gefällten Nachsprüche über die Ungültigkeit der mit Churfürst geschlossenen Convention sich unterwerfen, und diesem zufolge alles wieder in vorigen Stand setzen sollen. erbietigsten Vorstellungen an Allerhöchst Ihre Maj. die Restitution der Bayerischen Erbfolge, und sonach sollte — vor keinem Preussischen Richterstuhl — Nein! lesen Sie doch nur Herr Verfasser — nach Reichsaktionen, nach Bayerischen Hausverträgen, nach den Befugnissen derjenigen hohen Häuser, so einen gegründeten Anspruch hätten, die Sache in Comitibus regulirt werden.

Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät überlassen es der erlauchten Einsicht und Ueberlegung der gesammten höchsten und hohen Reichs, Mitstände, ob Sie Ihre Würde, Ihr Ansehen, Ihre Gerechtfame auf eine sogar unerhörte Art aufopfern, ob Sie den Ge-

Diese werden Ihre Königl. Majestät Zweifels ohne mit geziemender Danknehmung erkennen, und selbige in vorerwähnten Fällen zu recipiren gewiß nicht entsehen. Nur ist zu bedauern, und der Himmel gebe, daß wir es nicht alle recht sehr bedauern müssen — Was denn? daß die Oesterreichische Erläuterung, der von Sr. Königl. Majestät gemachten Zweifel und Bedenklichkeiten, so dunkel ausgefallen ist, und mit der Königl. Erwartung gar nicht übereingestimmt hat.

Daß dieses keineswegs Sr. Königl. Majestät Intention gewesen, liegt aus Höchsth Ihrer Neußerung vom 16 März h. a. sonnenklar am Tage. Nicht für Ihre Höchste Person als Richter, sondern als Reichsstand, mit den übrigen Ständen vereinigt, erwarten Ihre Majestät, nach vorgängigen — von Höchsth denselben in Vorschlag gebrachten ehrerbietigsten Vorstellungen an Allerhöchst Ihre Kayserl. und K. K. Apostol. Maj. die Restitution der Bayerischen Erbfolge, und sonach sollte — vor keinem Preussischen Richterstuhl — Nein! lesen Sie doch nur Herr Verfasser — nach Reichsaktionen, nach Bayerischen Hausverträgen, nach den Befugnissen derjenigen hohen Häuser, so einen gegründeten Anspruch hätten, die Sache in Comitibus regulirt werden.

Aus dem was so eben angemerkt worden, erhellet deutlich, daß durch den von Ihrer Königl. Majestät vorgeschlagenen Weg, der an sich Reichsverfassungsmäßig ist, weder Ihre K. K. Apostl. Majestät, noch irgend eines Höchsth und Hohen Reichsstandes Würde, An-

rechtsamen aller Mitstände ein so empfindliches Präjudiz zusehen, und sich zuerst jenen Folgen hiervon aussetzen sollen und können, die sodann alle übrige um so gewisser und unvermeidlicher zu erwarten haben werden.

Können und sollen Sie dieß nicht, so bleibt Allerhöchst Demenselben nichts übrig, als den einmal eingeschlagenen Weg unaufhaltlich fortzugehen, und nach den gleich anfangs zur Richtschnur genommenen Grundsätzen sich stets hin zu benehmen.

Diese Grundsätze bestehen nun in folgenden:

Daß Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bereits erwähnetermaßen nach der Deutschen Reichs Grundverfassung keine andere Mittel, seine Rechte geltend zu machen, kennen und erkennen, als einen Vergleich zwischen den interessirten Theilen, oder in dessen Entscheidung;

Daß Ihre Majestät eben so weit entfernt sind, den Rechten und Ansprüchen eines Dritten zu nahe zu treten, als wenig Sie ihre eignen verletzten zu lassen jemalen gestatten werden.

Daß Sie sich demnach in Gemäßheit dieser Grundsätze eines Theils an jenen Vergleich und dessen Wirkungen unabweichlich halten werden, den Sie mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz getroffen haben, und zu treffen befugt waren.

sehen und Gerechtfame das mindeste Präjudiz zugezogen werden wolle noch könne, vielmehr hat Ihre Königl. Majestät das gesammte Reich die dießfallige gnädigste Vermittelung, gesetzt auch, daß selbige wieder Verhoffen nicht wirksam seyn sollte billig zu verdanken.

Hier begehrt der Herr Verfasser *Salutum logicum*. Denn er schließt so: Ihre K. K. Majestät müssen entweder den Preussischen Richterstuhl erkennen — oder den einmal eingeschlagenen Weg, i. e. *possessionem sine iusto titulo*, fortsetzen; nun ist aber das letztere eben so wenig, als das erstere, Gesetz, und Verfassungsmäßig. Es muß also wenigstens einen Mittelweg geben. Der Herr Verfasser, ein erfahrener Staatsmann, kennt ihn selbst, und hat ihn *uir per saltum* übergangen. Aber Ihre Königl. Majestät haben Reichspatriotisch denselben in Ihrer Aeußerung gezeigt. Sollen den Oberstrichrechtlichen Ausspruch.

Von der Wahrheit dieses Sazes werden wohl die höchsten Herren Präcedenten je eher je lieber thätig überzeugt zu werden, sehnlich wünschen.

Was hierbey anzumerken, ist theils schon oben angemerkt worden. Ob aber und wie lange Ihre K. K. Majestät an diesem Vergleich und dessen Wirkungen unabweichlich halten werden? darüber muß erst von der Zukunft Stoff zur Anmerkung erwartet werden.

Daß Sie aber zugleich anderer Seits jenen Umständen, die durch diesen Vergleich in Ihren und Ihres Hauses Gerechtigkeiten und Ansprüchen verkürzt zu seyn vermeynen, auf irgend eine Art zu entgehen, und sich deßfalls dem legalen Erkenntnis, und Entscheidungswege zu entziehen keinesweges gesinnet sind. Daß Sie diese Gesinnung insonderheit auch auf die eventuelle und erst kürzlich durch gewisse Emissaires veranlaßte Protestation des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchl. erstrecken, ungeachtet der Vergleich von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz für sich, Dero Erben und Nachfolger an der Chur geschlossen worden ist. Gleichwie nun Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, nicht minder Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Sachsen, bereits schriftlich haben bestätigen lassen, daß Sie die Denenjenigen in der Person Dero Durchlauchtigsten Frau Mutter als einer verziehenden Prinzessin von Bayern erweislich zustehende Alodial-Ansprüche und Forderungen auf keine Weise zu verkürzen gedenken: so findet sich solchergestalt alles schon zum voraus in einer der Reichsverfassung angemessenen und solchen Lage, daß, was nicht bereits durch einen gültigen Vergleich berichtet worden ist, oder noch berichtet werden dürfte, dem legalen Erkenntnis, und Entscheidungswege vorbehalten bleibt.

Bei dieser wahrhaften Beschaffenheit der vorliegenden Umstände leben Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät der zuversichtlichen Hoffnung, daß der bisherige Vorgang Sr. Königl. Preussischen Majestät aus einem Irrthum, weil nämlich die vor erläuterte eigentliche Lage der Sachen noch nicht gewußt bekannt gewesen, lediglich herrühre, und des Königs in Preußen Majestät sich daher um so weniger entgegen seyn lassen werden, sobald Sie die wahren Umstände vernommen, nach der Ihnen angebohrnen Mäßigung und Gerechtigkeits-Liebe sich großmüthigst dahin zu entschließen, daß Dero übrige höchste und hohe Reichs, Mistände nicht nur bey den in der letzten Wahl. Capitulation Art. XI, S. 12. ausdrücklich reservirten Rechten und Anwartsungen, sondern auch in Ihrer bestgegründeten Befugniß, sich unter einander, auch ohne Bewilligung eines Dritten dabey gar nicht interessiren, zu vergleichen, so

Dazu wünsch ich meines Orts von Herzen Glück, und baldige Erfüllung. Gegeneinanderhaltung beiderseitiger Versicherungen leicht sehen kann, ein zurückgegebenes Compliment, nur mit dem wesentlichen Unterschied, daß das R. Preussische reiteste Ehrerbietung; das R. K. hingegen beißende Ironie zum Grunde habe.

Die beyde aus dem P. W. und der S. B. hier angezogene Stellen dienen, im gegenwärtigen Fall, weder dem hohen Erzhaus zu einem rechtlichen Beweis, noch überhaupt zu einem Entscheidungsgrund. Man müßte ihnen denn, ohne Noth, interpretationem authenticam besorgen wollen.

Mistände nicht nur bey den in der letzten Wahl. Capitulation Art. XI, S. 12. ausdrücklich reservirten Rechten und Anwartsungen, sondern auch in Ihrer bestgegründeten Befugniß, sich unter einander, auch ohne Bewilligung eines Dritten dabey gar nicht interessiren, zu vergleichen, so wie

wie besonders die sämmtlichen Churfürsten in der ihnen durch die goldene Bulle
Tit. 10, §. 2. 3. eingestandenener Erwerbungs-fähigkeiten ungestört erhalten, streitige
Gegenstände aber keinesweges von dem legalen Entscheidungswege ab, und für eine
Instanz gezogen werden möchten, die sich unmöglich als rechtmäßig anerkennen läßt,
wenn nicht die Grundverfassung, alle Sicherheit, und das völlige Gleichgewicht
im Deutschen Reiche mit einmal aufgehoben werden soll,



Im Jahr 1714 ist die Stadt Magdeburg von den
Franzosen besetzt worden. In diesem Jahr
wurde die Stadt durch die Franzosen
zerstört. Die Stadt wurde von den
Franzosen zerstört. Die Stadt wurde
von den Franzosen zerstört. Die Stadt
wurde von den Franzosen zerstört.



Ni 837

8

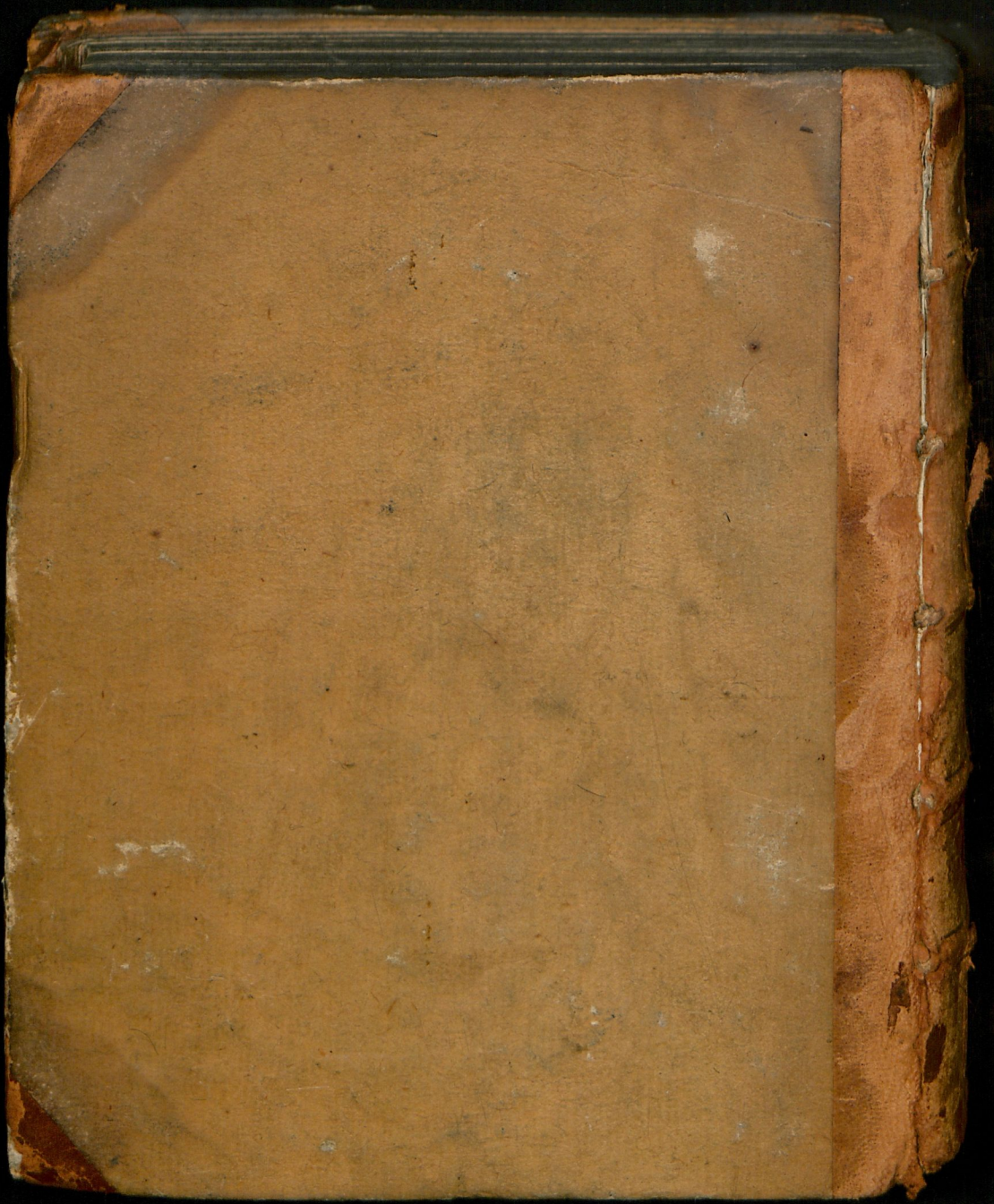
1012

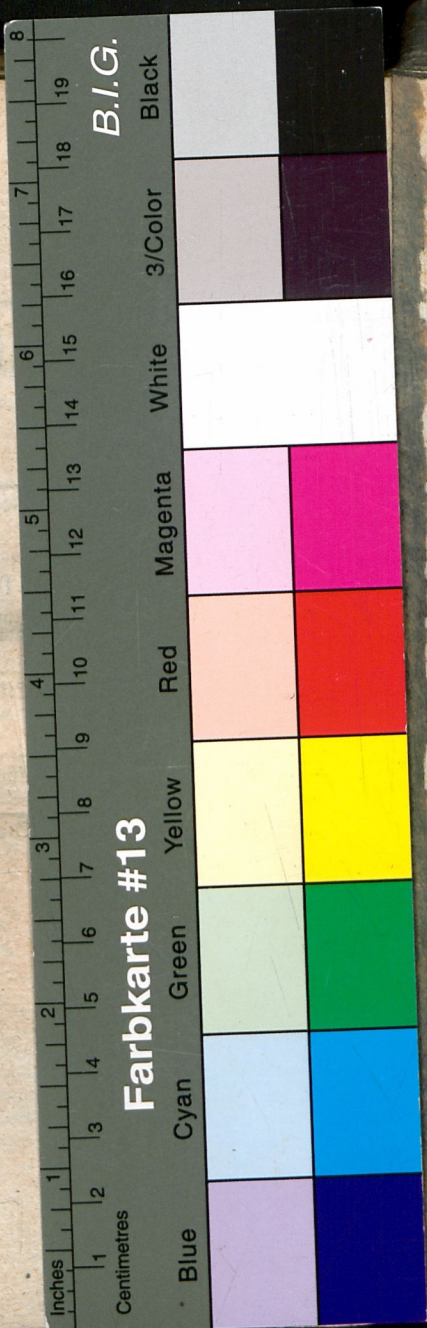
ULB Halle

3

006 753 094







2

Anmerkungen
über
die Kayserliche Königliche
Gesandtschaftsäußerung

in Curia vom roten April 1778.

Berlin.